

**Gesetz vom _____, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz
geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBL. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch
das Landesgesetz LGBL. Nr. 46/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfällt der Abs. 6 und der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Inkrafttreten

Der Entfall von § 4 Abs. 6 und die Änderung der Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 7 durch die
Novelle LGBL. Nr. xxxx/2006 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 4 Abs. 6 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes steht dem Land Burgenland für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine unter Bedachtnahme auf die beiderseitigen Interessen und die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Haftungsprovision zu, welche durch Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Aktiengesellschaft (Bank Burgenland AG) festzulegen ist.

Im Zuge des Verkaufes der Bank Burgenland AG an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG wurde vereinbart, dass in Zukunft eine Haftungsprovision nicht mehr zu entrichten ist, sondern dass diese durch den vereinbarten Verkaufspreis als pauschal abgegolten gilt. Daher besteht zwischen der vorzitierten Rechtslage und dieser Vereinbarung eine Diskrepanz.

Ziel:

Bereinigung der Diskrepanz zwischen der derzeit geltenden Rechtslage und der oben dargestellten Vereinbarung mit der Grazer Wechselseitige Versicherung AG im Zuge des Verkaufes der Bank Burgenland AG durch Entfall des § 4 Abs. 6 leg. cit..

Lösung:

Novellierung des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes.

Alternative:

Keine

Kosten:

Aus der Anpassung des Landesrechts an die oben dargestellte Vereinbarung entsteht dem Land Burgenland kein Mehraufwand.

Zu beachten ist allerdings, dass die Einnahmen aus der Haftungsprovision in der Höhe von jährlich 100.000 Euro gänzlich wegfallen werden. Allerdings entfällt mit nunmehrigem Auslaufen der Haftungsregelung für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entstehende Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG auch das finanzielle Risiko für das Land Burgenland als Haftungsbürge.

EG-Rechtskonformität:

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Gemäß § 4 Abs. 6 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes steht dem Land Burgenland für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine unter Bedachtnahme auf die beiderseitigen Interessen und die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Haftungsprovision zu, welche durch Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Aktiengesellschaft (Bank Burgenland AG) festzulegen ist.

Im Zuge des Verkaufes der Bank Burgenland AG an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG wurde vereinbart, dass in Zukunft eine Haftungsprovision nicht mehr zu entrichten ist, sondern dass diese durch den vereinbarten Verkaufspreis als pauschal abgegolten gilt. Daher besteht zwischen der vorzitierten Rechtslage und dieser Vereinbarung eine Diskrepanz.

Die Bereinigung erfolgt durch Entfall des § 4 Abs. 6 leg. cit..

Da diese Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Bank Burgenland AG über den Entfall der Haftungsprovision rückwirkend mit 1.1.2006 für den Fall der Übertragung aller Aktien an der Bank Burgenland AG an einen Dritten in Kraft tritt, soll auch der Entfall des § 4 Abs. 6 leg. cit. mit 1.1.2006 in Kraft treten.

Im Fall der Nichtübertragung dieser Aktien ist beabsichtigt, die ggst. Haftungsprovision per Landesgesetz wieder einzuführen.